



Die geplante 1. Änderung des FNP/LP soll nach Beschluss des Marktgemeinderates im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Auswirkungen auf die Umwelt, die eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich machen würden, sind durch die geplante Umwidmung von Sonderbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft nicht zu erwarten, weil der Planbereich bereits als Fläche für die Landwirtschaft genutzt wird.

Auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB, von Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und die Anwendung des § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) kann und soll deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Ein Entwurf zur 1. Änderung des FNP/LP bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 15.09.2025 wurde am 13.10.2025 vom Marktgemeinderat gebilligt und beschlossen, anhand der gebilligten Entwurfsunterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hierzu wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgendes bekannt gemacht:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf in der Fassung vom 15.09.2025 wird in der Zeit

**vom 07.01.2026 bis einschließlich 10.02.2026**

im Internet veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Gemeinde Weisendorf unter der Rubrik Unsere Gemeinde > Planen und Bauen > Aktuelle Bauleitplanung bzw. unter dem Link <https://www.weisendorf.de/unsere-gemeinde/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Planunterlagen sind auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> auffindbar.

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB steht im o.g. Zeitraum während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ein digitales Lesegerät (interaktiver Touchscreen) im Rathaus der Gemeinde Weisendorf (Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Foyer Eingangsbereich (EG)) zur Einsichtnahme bereit.

Ebenso können auch gedruckte Unterlagen eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung per E-Mail an die Mailadresse [bauamt@weisendorf.de](mailto:bauamt@weisendorf.de) und unter dem Betreff „1. Änderung Flächennutzungsplan“ abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen zur Planung auch auf anderem Wege (z. B. als Briefpost oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich zu den o.g. Beteiligungsformen besteht die Möglichkeit, sich über die DiPlanungs Plattform des Freistaats Bayern an o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme abzugeben. Bitte verwenden Sie hierzu den Link

**URL: <https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/dbd0666a-74f8-4c2e-8724-51d595faac5d>**

Bitte beachten Sie, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weisendorf, den 18.12.2025

MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein  
Erster Bürgermeister

